Universität Leipzig Juristenfakultät

Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 14. März 2023

Entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), und auf Grundlage des Gesetzes über die Freiheit an Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) sowie des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2021 (SächsGVBl. S. 1124) hat die Universität Leipzig am 22. Juni 2022 folgende Dritte Änderungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 bis 43), in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49, S. 1 bis 4), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 6

§ 6 Abs. 1 S. 3 wird neu gefasst:

"Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und des Mitglieds des akademischen Mittelbaus beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr."

2. Zu § 8

§ 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten für Studierende während Schwangerschaft und in der Zeit des Mutterschutzes entsprechend."

3. Zu § 13

§ 13 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende vorweisen kann, dass sie/er an acht von elf Abschlussklausuren, von denen mindestens drei aus dem Bürgerlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 StudO), drei aus dem Öffentlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 StudO) und zwei aus dem Strafrecht (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 StudO) stammen müssen, sowie an einer Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Absatz 4 StudO) erfolgreich teilgenommen hat (§ 5 Absatz 3)."

4. Zu § 14

a) § 14 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn keine Wiederholung mehr zulässig ist

- 1. von zwei Abschlussklausuren aus dem Bürgerlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 StudO),
- 2. von zwei Abschlussklausuren aus dem Öffentlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 StudO),

- von zwei Abschlussklausuren aus dem Strafrecht (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 StudO) oder
- 4. bei der Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Absatz 4 StudO)."
- b) In § 14 Abs. 3 werden die Worte "nicht berücksichtigt" ersetzt durch die Worte "nicht mitgezählt".

5. Zu § 16

In § 16 S. 1 werden jeweils die Worte "Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters" ersetzt durch die Worte "Ende desjenigen Semesters".

6. Zu § 17

In § 17 Abs. 1 S. 1 werden jeweils die Worte "Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters" ersetzt durch die Worte "Ende desjenigen Semesters".

7. Zu § 22

§ 22 Abs. 7 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

"Mit der Übernahme der wissenschaftlichen Studienarbeit ist die Anmeldung zur Erbringung dieser Prüfungsleistung bindend."

8. Zu § 26

In § 26 Abs. 2 S. 1 wird der Satzteil: "wenn sich die/der Studierende für eine Wiederholungsprüfung anmeldet" gestrichen.

9. Zu § 30

a) § 30 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

"Für Studierende, die ihr Studium an der Juristenfakultät vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben,

a) gilt § 13 Absatz 2 Satz 1 mit der Abweichung, dass nicht acht,

sondern sieben Abschlussklausuren zu bestehen sind, von denen mindestens drei aus dem Bürgerlichen Recht, zwei aus dem Öffentlichen Recht und zwei aus dem Strafrecht stammen müssen; bereits erfolgreich bestandene Abschlussklausuren im Fach Familienrecht gelten weiterhin als Leistungsnachweis für das Bürgerliche Recht i.S.d. § 13 Absatz 2 Satz 1;

b) gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung der Norm in der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 1 bis 36) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16.11.2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 49, S. 1–4) fort."

b) § 30 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

"Studierende, die nachweislich vor dem Wintersemester 2022/23 ihr Schwerpunktbereichsstudium in den Schwerpunktbereichen Grundlagen des Rechts, Kriminalwissenschaften oder Medienrecht (nach Inkrafttreten dieser Satzung: Medien- und Informationsrecht) begonnen und bereits mindestens eine Veranstaltung aus dem Pflichtfachbereich dieser Schwerpunktbereiche besucht haben, können beantragen, dass ihnen in diesem Schwerpunktbereich eine Klausur als Prüfungsleistung nach § 23 gestellt wird, deren Stoff aus dem Pflichtfächerkatalog des jeweiligen Schwerpunktbereichs nach Anlage 2 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 5–11) entnommen ist. Das Antragsrecht kann letztmalig für eine Klausur als Prüfungsleistung nach § 23 ausgeübt werden, die im Sommersemester 2024 angeboten wird."

c) § 30 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

"Bei der Berechnung der nachzuweisenden Zahl an Lehrveranstaltungen nach § 20 Absatz 2 Nr. 8 werden Lehrveranstaltungen, an denen Studierende vor Inkrafttreten dieser Satzung teilgenommen

haben, weiterhin mit der Zahl an Semesterwochenstunden und dem Status (Pflichtfach, Wahlfach) berücksichtigt, den diese Veranstaltungen zum Zeitpunkt der Teilnahme hatten."

Artikel 2

- 1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Studiengang Rechtswissenschaft immatrikulierten Studierenden.
- 2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Juristenfakultät 15. Dezember 2021 beschlossen. Sie wurde am 22. Juni 2022 durch das Rektorat genehmigt. Die Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus gemäß §§ 34 Abs. 4 S. 1, 36 Abs. 7 SächsHSFG wurde mit Schreiben vom 27. Juli 2022 (Az. 3-7238/9/8-2022/43976) bestätigt.
- 3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 14. März 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell Rektorin